STADT FREILASSING. LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND 0 10 20 30 40 m Maßstab 1:1000

AUSSCHNITT AUS DEM BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN

"SÄGEWERKSTRASSE"

VORHABENBEZOGENER BEBAULINGSPLAN / GRÜNORDNUNGSPLA 2. ÄNDERUNG "SÄGEWERKSTRASSE VORHABEN LIDL" STADT FREILASSING. LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung. 4 D 5 5 0 A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN GR 3360 m² GRUNDFLÄCHE BAUGRENZE PRIVATE GRÜNFLÄCHE 0 10 20 30 40 m

Maßstab 1:1000

Die Stadt Freilassing erlässt gemäß . TEXTLICHE FESTSETZUNGEN § 2 Abs. 1, § § 9, 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL LS, 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20. Dezember 2023 (BGBL 2023 I Nr. 394). Art der baulichen Nutzung

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI, I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 3. Juli 2023 (BGBI, 2023 I Nr. 176). Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I). zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586)

Bestandteile der Satzung:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan/Grünordnungsplan 2. Änderung "Sägewerkstraße Vor haben Lidl" in der Fassung vom 26.09.2024 - Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 16.09.2024.

SONDERGEBIET "EINZELHANDEL"

II ZWELVOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS WH (FB) MAXIMALE WANDHÖHE AB OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN METERN FOK 424.20 MAX. HÖHE DER FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE IN METERN ÜBER NHN. z.B. 424.20 m

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE. VON PLANZEICHNUNG ABWEICHENDE STELLPLATZAUFTEILUNG IST ZULÄSSIG STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PFLANZGEBOT FÜR STANDORTHEIMISCHE LAUBBÄUME. OHNE VERBINDLICHE STANDORTFESTSETZUNG PFLANZGEBOT FÜR STANDORTHEIMISCHE STRÄUCHER

到 MIT GEH- UND FAHRTRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE MASSZAHLEN IN METER, z.B. 3 m

GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANES

B. ZEICHNERISCHE HINWEISE

GESCHÜTZTES BIOTOP

BESTEHENDES GEBÄUDE BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANTES GEBÄUDE FLURSTÜCKSNUMMER. z.B. 1499/7 ABZUBRECHENDES GEBÄUDE

FORTLAUFENDE NUMMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE, z.B. AUFMASSPUNKT- BESTEHENDER KANALDECKEL MIT ▲ EINFAHRT ANGABE DER HÖHENLAGE ÜBER NN

Nutzungen wie z.B. als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge benötigt werden, zu begrünen und zu bepflanzen. Zur Einbindung des Baugebietes sind an der westlichen, nördlichen sowie nordöstlichen Grundstücksgrenze standortgerechten Laubbäume zu bepflanzen, wobei eine von der Planzeichnung abweichende Standortwahl zulässig ist. Ebenso sind die PKW-Stellplätze mit Bäumen zu begrünen. Insgesamt sind auf dem Baugrundstück mindestens 25 Laubbäume vorzusehen. Im Nordwesten sind als Übergang zum Biotop standortheimische Sträucher zu pflanzen. Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten bzw. klimawandelangepasste Arten angrenzender Florenregionen in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation zu

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ein Drogeriemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 750 m²

Die jeweils zulässigen Verkaufsflächen der einzelnen Nutzungen umfassen nicht die Bereiche der Mall

Gemäß § 12 Abs. 3a i.V. m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche

Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die maximal zulässige Grundfläche (GR) wird mit 3360 m² festgesetzt. Eine Überschreitung der

zulässigen Grundfläche durch die der in § 19. Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen ist bis zu

Als seitliche Wandhöhe (FB) gilt das Maß von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante bis zum

Schnittpunkt der Außenkante Umfassungswand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite

bzw. bei Flachdächern mit dem oberen Abschluss der Wand. Die seitliche Wandhöhe darf maximal

12.50 m betragen. Technisch Bauteile (Kamine, Fahrstuhlschächte, Sonnenkollektoren, PV-Anlagen,

Die maximale Höhe des fertigen Fußbodens im Erdgeschoss bezogen auf NHN ist der Planzeichnung

zu entnehmen. Das an die Gebäude angrenzende Gelände ist bis mindestens 0.30 m unter die

Sofern die nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden, ist ein Überschreiter

der Baugrenze mit vortretenden Gebäudeteilen wie Treppenhäusern, Außentreppen, Kaminen,

Fassadengliederungen, Vordächern, Eingangsüberdachungen und Rampen bis zu 1,5 m zulässig.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Die nicht überbauten Flächen des Baugrundstückes sind, soweit diese nicht für andere zulässige

verwenden. Die Bepflanzung hat direkt im Anschluss an die Fertigstellung des Gebäudes bzw. der

Erschließung zu erfolgen. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzten.

Lüftungsanlagen usw.) dürfen die festgesetzten Höhen um maximal 1 m überschreiten.

Lagerräume, Sozialräume und Räume für die Verwaltung.

Es sind folgende Nutzungen zulässig:

Stellplätze gemäß § 12 BauNVO.

der Rolltreppe und des Windfangs.

. Maß der baulichen Nutzung

einer GRZ II von 0,80 zulässig.

Fußbodenhöhe und Geländeanpassur

1. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

2.2. Seitliche Wandhöhe

Vortretende Gebäudeteile

Anzahl der Stellplätze

Nebenanlage f
ür eine Packstation (z.B. DHL)

untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO.

fertige Fußbodenoberkante des Erdgeschosses aufzufüllen.

Im Sondergebiet sind mindestens 125 Stellplätze zu errichten.

Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen - Dachbegrünungsrichtlinie - der Forschungsgesells Baugebiet wird als sonstiges Sondergebiet "Einzelhandel" gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. schaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL sind einzuhalten. . Begrünung von Fluchtwegtreppen

Säuleneiche

Winter-Linde

Haselnuss

Weißdorn

Liauster

Feld-Rose

Hunds-Rose

Hecht-Rose

Wein-Rose

Pfaffenhütchen

Heckenkirsche

Silber-Weide (Salix alba)

Silber-Weide (Salix alba 'Liempde'

Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)

Silber-Linde (Tilia tomentosa)

Säulenpappel (Populus nigra ,Italica')

Felsenbirne (Amelanchier ovalis)

Mindestpflanzengualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60-

(Cornus mas)

(Corvlus avellana)

(Crataegus monogyna

(Rhamnus frangula)

(Lonicera xylosteum)

Freilassing erstreckt, nicht beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Alle oberirdischen Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen

(Ligustrum vulgare)

(Rosa arvensis)

(Rosa canina)

(Rosa glauca)

Öhrchen-Weide (Salix aurita)

Sal-Weide (Salix caprea)

Grau-Weide (Salix cinerea)

Bruch-Weide (Salix fragilis)

Purpur-Weide (Salix purpurea)

Mandel-Weide (Salix triandra)

Geländeveränderungen

Anlagen wie Parkplätze usw. zulässig.

Rosmarin-Weide (Salix rosmarinifolia)

(Rosa rubiginosa)

(Euonymus europaeus

(Tilia cordata)

ein großflächiger Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit Waren des täglichen uchtwegtreppen sind mit hochwüchsigen, ausdauernden Kletter- bzw. Rankpflanzen zu begrünen. Auf je 2 und periodischen Bedarfs und Randsortimenten mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1500 m² m Länge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Pflanzbeete müssen mindestens 0,5 m² groß und mindestens 50 cm tief sein. Der durchwurzelbare Bodenraum muss mindestens 1,0 m³ betragen zwei kleinflächige Handwerks- oder Einzelhandelsbetriebe mit einer max. Verkaufsfläche von je 125 m²

4. Arten und Pflanzliste Bäume 1. Wuchsklasse Bäume 2. Wuchsklasse Mindestpflanzengualität: Hochstämme 3x verpflanzt. Mindestpflanzengualität: Hochstämme 3 x verpflanzt. Stammumfang (StU) 14-16 cm Stammumfang (StU) 14-16 cm (Acer campestre Feld-Ahorn) (Acer platanoides) Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus) Sand-Birke (Betula pendula) Stiel-Eiche (Quercus robur)

(Quercus robur .Fastigiata')

Sofern Dachflächen als Gründach ausgeführt werden, sind diese mit einer standortgerechten Gräser-/

Kräutermischung anzusäen oder mit Sedumsprossen zu bepflanzen. Die Richtlinien für die Planung,

Hainbuche (Carpinus betulus) Säulen-Hainbuche (Carpinus betulus Frans Fontaine') (Prunus avium) Wild-Birne (Pyrus pyraster) - Sorte mit geradem, aufrechten Wuchs Mehlbeere (Sorbus aria) Eberesche (Sorbus aucuparia)

(Anthyllis vulneraria)

(Petrorhagia saxifraga)

(Briza media)

(Carlina vulgaris)

Karthäusernelke (Dianthus carthusianorum

Astlose Graslilie (Anthericum liliago)

Echtes Labkraut (Galium verum)

Schillergras (Koeleria glauca)

Wimpernperlaras (Melica ciliata)

Weißer Mauerpfeffer (Sedum album)

Milder Mauerpfeffer (Sedum sexangulare)

Felsen-Fetthenne (Sedum reflexum)

Federgras (Stipa-Arten) Gewöhnlicher Thymian (Thymus pulegioides)

Frauben-Steinbrech (Saxifraga paniculata)

Kriechender Thymian (Thymus serpyllum)

Polsterseifenkraut (Saponaria ocymoides)

Kleines Habichtskraut (Hieracium pilosella)

Wundklee

Zittergras

Golddistel

Steinnelke

Während der Baumaßnahmen ist Sorge zu tragen, dass das im Nordwesten auf der Bauparzelle

vorhandene Biotop Nr. 8143-0250, welches sich auch auf die Fl.-Nrn. 260/7 und 1764/21 Gemarkung

Bei der Gestaltung der Freiflächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche

Mindestmaß zu beschränken und weitgehend versickerungsfähiges Belagsmaterial zu verwenden.

Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Planums von Bau- und Betriebsflächen sind

bis zur Erdgeschossfußbodenhöhe der geplanten Gebäude bzw. bis zur Oberfläche von baulichen

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.

Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten großflächige Verglasungen und transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Wenn reines Glas verwendet wird, sollten die Gläser generell entspiegelt sein und einem Außenreflexionsgrad von max. 10 % aufweisen.

meldern umzusetzen.

'.9. Vermeidungsmaßnahmen

Berchtesgadener Land abzusprechen.

Die Beleuchtung ist auf ein minimal notwendiges Maß zu reduzieren.

Die Farbtemperatur muss dabei zwischen 1800 bis maximal 3000 Kelvin liegen.

eingestellte Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren sind zu verwenden.

Einfriedungen sind sockellos und mit einem Abstand von mindestens 15 cm zum Boden zu errichten (Tierwanderung) und optisch zurückhaltend, schlicht zu gestalten. Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser von Dach- und Belagsflächen ist möglichst

Unmittelbar vor dem Abbruch von Gebäuden sind diese auf mögliche Fledermausguartiere.

Vogelnistplätze oder sonstige geschützte Tierarten zu untersuchen. Sollten Quartiere oder Nistplätze

gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes

a. Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtung ist insektenfreundlich mit warmweißen LEDs zu gestalten.

b. Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten dürfen nur voll abgeschlossene Lampen-

gehäuse ohne Fallenwirkung verwendet werden, deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60°C aufheizt.

c. Die Beleuchtung ist an Bedarfszeiten (Geschäfts-, Arbeitszeit) anzupassen. Nach Beendigung der

d. Die Gebäude- und Wegbeleuchtung ist mit möglichst niedrigen Lichtmasten mit "Full

e. Reine Fußwegbeleuchtung ist bodennah (max. 1m über dem Boden) und ggf. mit Bewegungs-

breitflächig auf dem Baugrundstück zu versickern. Das anfallende Schmutzwasser ist gemäß

Cut-Off-Leuchten" (nachweislich keine Abstrahlung nach oben oder über die Horizontale)

Nutzung muss die Beleuchtung um mind. 70% gedimmt oder ganz ausgeschaltet werden. Optimal

Entwässerungssatzung in den öffentlichen Mischwasserkanal einzuleiten. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Es sind Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° zulässig. Notwendige Dachbelichtungen sind

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen am Gebäude sind nur unterhalb des Daches erlaubt, wobei deren Fläche je Fassadenseite maximal 20 m² betragen darf und mindestens eine Fassadenseite von Werbeanlagen freizuhalten ist. Außerhalb der Baugrenze ist eine

wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Lichtprojektionen sind unzulässig. Die Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO zu den Abstandsflächen sind anzuwenden.

freistehende Werbeanlage als Stele/Pylon mit einer maximalen Höhe von 8 m und einer maximalen

Breite von 2,70 m sowie einer maximalen Werbefläche von 13 m² zulässig. Leuchtwerbung mit

TEXTLICHE HINWEISE

Denkmalschutz Südwestlich des Planungsbereiches befindet sich folgendes Bodendenkmal:

Denkmalschutzgesetz (DSchG).

D-1-8143-0225: Untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des ehem. Edelsitzes Oedhof und seiner Vorgängerbauten. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu beachten.

Das Niederschlagswasser von nicht oder nur leicht verschmutzten Flächen sollte nach Möglichkeit

auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine freiflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete Oberbodenschicht nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels

Sickerschächte ist grundsätzlich zu begründen und nur in Ausnahmefällen zulässig. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen. Altstandorten. Altlasten. Auffüllungen mit belastetem Material soll keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Sollte dies trotzdem beabsichtigt werden, so ist dafür bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Mulden-Rigolen und Rigolen vorzuziehen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers über

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine

genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur

Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bzw. des Gemeingebrauchs

Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld ggf. die entsprechenden

(Art. 18 BayWG) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u.ä.).

wasserrechtlichen Erstattungen einzuholen. Starkniederschläge

Niederschlagswasser

Bei Starkregenereignissen können flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosior auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu beachten. Es wird daher empfohlen, eigenverantwortlich Vorkehrrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor

WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach

Telefonleitungen nicht beeinträchtigt wird. Abstände nach VDE sind einzuhalten. Kabel der

Personenschäden vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch neue Baukörper bzw. Baumaßnahmen der Abfluss des flächenhaft abfliessenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden kann, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Es wird daherempfohlen § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Grünanlagenbewässerung und

AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.Ä. hinweisen, sind das Landratsamt Berchtesgadener Land und das Wasserwirtschaftsamt Berchtesgadener Land zu verständigen.

Bei Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt von Strom- und

Deutschen Telekom sind bei Berührung durch Bauarbeiten zu sichern und ggf. in Abstimmung mit der Deutschen Telekom zu verändern oder umzulegen. Bei Baumpflanzungen ist ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen 2013 zu beachten. Es

ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird. Bauvorhaben im Schutzbereich der Starkstromleitung sind mit der DB-Energie GmbH & CoKG, Richelstraße 3, 80634 München, abzustimmen.

Betriebe und sonstige Nichthaushalte haben die maßgeblichen abfallrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sowie hinsichtlich der erforderlichen Restmülltonne die Bestimmungen der

Durch den Eisenbahnbetrieb sowie die Erhaltung und den Ausbau der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B.

Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich

Bremsstäube etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND Vorhaben- und Erschließungsplan

Auf weiteren Regelungen im Vorhaben- und Erschließungsplan wird hingewiesen.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom die Aufstellung der Änderung des

nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom ÜBERSICHTSKARTE STADT FREILASSIN

...... hat in der Zeit vom bis stattgefunden 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung

4. Zu dem Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurder die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der

vom hat in der Zeit vom bis

Zeit vom bis beteiligt. 5. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB n der Zeit vom bis öffentlich

5. Die Stadt Freilassing hat mit Beschluss des Bau- und Umwelt- und Energie-ausschusses vom die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Freilassing, den

Freilassing, den ...

8. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde am § 10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Stadtplaner Architekt PartG mbB

DER PLANFERTIGER:

Tel.: + 49 8666 9273871 www.schmid-planung.com info@schmid-planung.com

SCHMID + PARTNER

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN / GRÜNORDNUNGSPL

2. ÄNDERUNG "SÄGEWERKSTRASSE VORHABEN LIDI

Dipl. - Ing. Gabriele Schmid Alte Reichenhallerstr. 32 1/2 Stadtplanerin 83317 Teisendorf Dipl. - Ing. Diana Schmid Architektin